



**DIESE FASSUNG STIMMT MIT DER RECHTSKRÄFTIGEN FASSUNG ÜBEREIN**

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

### ZUR 4. TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60 DER GEMEINDE GRÖMITZ

für das Gebiet der Salzwiese/Spülfeld zwischen Kloster und Am Heller  
in der Ortslage Cismar



Auftragnehmer:



Ohmstraße 13 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 79 68 - 29  
Fax.: 04521 / 79 68 - 27  
www.stadtplanung-kompakt.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele der Bauleitplanung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtlich relevante Umweltbelange .....	2
2.2	Sonstige Umweltbelange .....	3
2.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange .....	3
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Gründe des gewählten Planungsstandes .....</b>	<b>3</b>

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist nach dem Satzungsbeschluss eine „Zusammenfassende Erklärung“ zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 27. September 2012.

## 1 ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Übergeordnetes Ziel der Gemeinde ist die Enteglementierung des Planungsrechts in Cismar. Ein Schritt dazu ist die Aufhebung dieses Plangebietes.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 beinhaltet im südlichen Teil eine Fläche für die Landwirtschaft, die von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und Grabensystemen gerahmt ist.

Die Fläche ist durch Gräben von den nördlich und südwestlich angrenzenden Baugebieten getrennt. Somit besteht keine gesicherte Erschließung bzw. kein direkter Zusammenhang zum Innenbereich im Sinne § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu diesem Gebiet.

Der geltende Bebauungsplan verhindert nach § 30 BauGB zwar eine Bebaubarkeit der Fläche, ohne Bebauungsplan ist die Fläche als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen und somit auch nicht bebaubar. Somit erfolgen Festsetzungen in Bereichen, in denen kein erkennbares städtebauliches Erfordernis i. S. § 1 Abs. 3 BauGB besteht.

## 2 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

### 2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt ebenfalls einen schmalen Streifen im Südwesten als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“ dar sowie die verbleibende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft.

Der Landschaftsplan steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan.

## 2.2 Sonstige Umweltbelange

Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht negativ auf die Umgebung aus.

## 2.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen, u. a. der Landschaftsplan und die angrenzenden Bebauungspläne ausgewertet.

Für den Bebauungsplan gilt bisher die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60. Danach kann die Fläche nicht bebaut werden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt dazu, dass die Fläche zukünftig ebenfalls nicht bebaut werden kann, da sie somit zum Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird. Somit sichert die Planung die bestehende Bodensituation.

## 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB fand durch Offenlage der Planunterlagen vom 25.07.2011 bis zum 12.08.2011 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden ab dem 06.07.2011 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Weiterhin lag der geänderte Plan vom 20.06.2012 bis zum 23.07.2012 öffentlich aus. Die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 16.03.2012 von diesen Verfahren unterrichtet.

In beiden Verfahren gingen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken ein, die die Gemeinde auf umweltrelevante, negative Auswirkungen hinwiesen, die durch diese Aufhebung verursacht werden könnten.

## 4 GRÜNDE DES GEWÄHLTEN PLANUNGSSTANDES

In Anbetracht der Tatsache, dass es bei dieser Bauleitplanung um die Aufhebung eines geltenden Bebauungsplanes geht, für den kein Planungserfordernis mehr besteht, scheidet eine grundsätzliche Prüfungen von Standortalternativen aus.

Gemeinde Grömitz,

Siegel

(Mark Burmeister)  
- Bürgermeister -

